

Pferdehänger-Leihvertrag

Personenangaben

zwischen
Orlatal-Ranch
Inh. Katrin Seifert
Am Kaulsbach 18
07381 Langenorla OT Kleindembach
Tel: 0171 / 74 22 66 0
- Verleiher/in -

und
Frau/Herrn:

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Pass Nr.: _____

Tel: _____

- Entleiher/in -

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Verleiher stellt seinen Pferdehänger mit dem Zulassungskennzeichen: SOK-OR 111 dem Entleiher
 von _____ bis _____ (Datum)
 bzw. zum Transport eines Pferdes _____ (Name)
nach _____ (Ort)
 kostenlos
 gegen Zahlung von _____ EURO
zur Verfügung.

2. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Pferdehänger für andere Zwecke zu benutzen oder die Nutzung durch Dritte zu gestatten, außer durch den Zusatzfahrer

(Name, Adresse)

Der Entleiher hat das Handeln des Zusatzfahrers wie sein eigenes zu vertreten.

3. Der Verleiher versichert, dass der Pferdehänger in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand ist.

§ 2 KÜNDIGUNG

Der Verleiher hat die Möglichkeit, diesen Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen zu kündigen und den Pferdehänger zurückzufordern. Dies gilt nicht für die Rückforderung zur Unzeit. Die Rückforderung des Anhängers gilt als Kündigung.

§ 3 VERSICHERUNGEN

Der Pferdehänger ist versichert bei der LVM-Versicherung Hartmut Jacob in Pößneck mit einer Selbstfahrvermietung und Vollkaskoversicherung mit 500€ Selbstbeteiligung.

§ 4 UNTERRICHTUNGSPFLICHTEN

Bei einem Unfall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muß vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Entleiher muß bei einem Unfall die Polizei verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ 5 HAFTUNG

1. Der Verleiher haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Entleiher haftet nach dem allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Entleiher das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung etc.
3. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Entleiher auf den Selbstbehalt und auf gesamten
4. Rückstufungsschaden.

§ 6 EQUIDENPAß

Der Entleiher wurde darauf hingewiesen, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpaß transportiert werden dürfen.

§ 7 REINIGUNG

Bei Rückgabe eines nicht von innen komplett gereinigten Anhängers fallen Kosten in Höhe von 10,00 € EURO an.

§ 8 SONSTIGES

1. Außer in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.
2. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Verleihers

Ort, Datum, **Verleiher/in**

(bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)

Ort, Datum, **Entleiher/in**

Anmerkungen:

1. Mit Uhrzeit ist hier eine Zeit gemeint, in der eine Rückforderung gegen Treu und Glauben verstoßen würde, zum Beispiel wenn der Entleiher sein Pferde bereits verladen hat und ansonsten mit diesem zurücklaufen müsste etc.
2. Grundsätzlich gilt, dass eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung üblicherweise nicht den Schaden an einem Pferdehänger ersetzt. Auch Kfz-Versicherungen schließen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schäden die an dem geliehenen Anhänger verursacht aus eigener Tasche aufkommen – außer er schließt eine separate Transportversicherung ab. Wichtig beim Leihvertrag ist, ob es sich um eine unentgeltliche Überlassung des Hängers (Leihvertrag gemäß § 598 BGB) handelt, dann haftet der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.